

S T A D T E R F T S T A D T

B E B A U U N G S P L A N N R . 5 6 B

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 BAUGB DURCH BE-
SCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT
VOM 9. 2. 89 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 27.12.89

 DER BÜRGERMEISTER
 (CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 BAUGB DURCH BE-
SCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT
VOM 9. 5. 89 ZUR AUSLEGUNG
BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 27.12.89

 DER BÜRGERMEISTER
 (CREMER)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 BAUGB IN DER
ZEIT VOM 8. 6. 89 7. 7. 89
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 27.12.89

 DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG
 (WRONKA)
 TECHN. BEIGEDRNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER
STADT ERFSTADT AM 7. 9. 89
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 27.12.89

 DER BÜRGERMEISTER
 (CREMER)

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM
..... 2. 2. 90 ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG
VOM 3. 9. 90 AZ.: 35. 2. 8. 301. 19/90

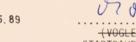
KÖLN, DEN 3. 5. 90

 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IM AUFGTRAG

DIE BEKÄNNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES
ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 12 BAUGB IST
AM 3. 9. 90 ERFOLGT. MIT DER
BEKÄNNTMACHUNG TRITTT DIESER PLAN IN KRAFT.

ERFSTADT, DEN
 DER STADTDIREKTOR
 IN VERTRETUNG
 (WRONKA)
 TECHN. BEIGEDRNETER

BEARBEITUNG:
 STADT ERFSTADT
 DER STADTDIREKTOR
 - PLANUNGSAMT -
 - PLANUNGSABTEILUNG - IM AUFGTRAG

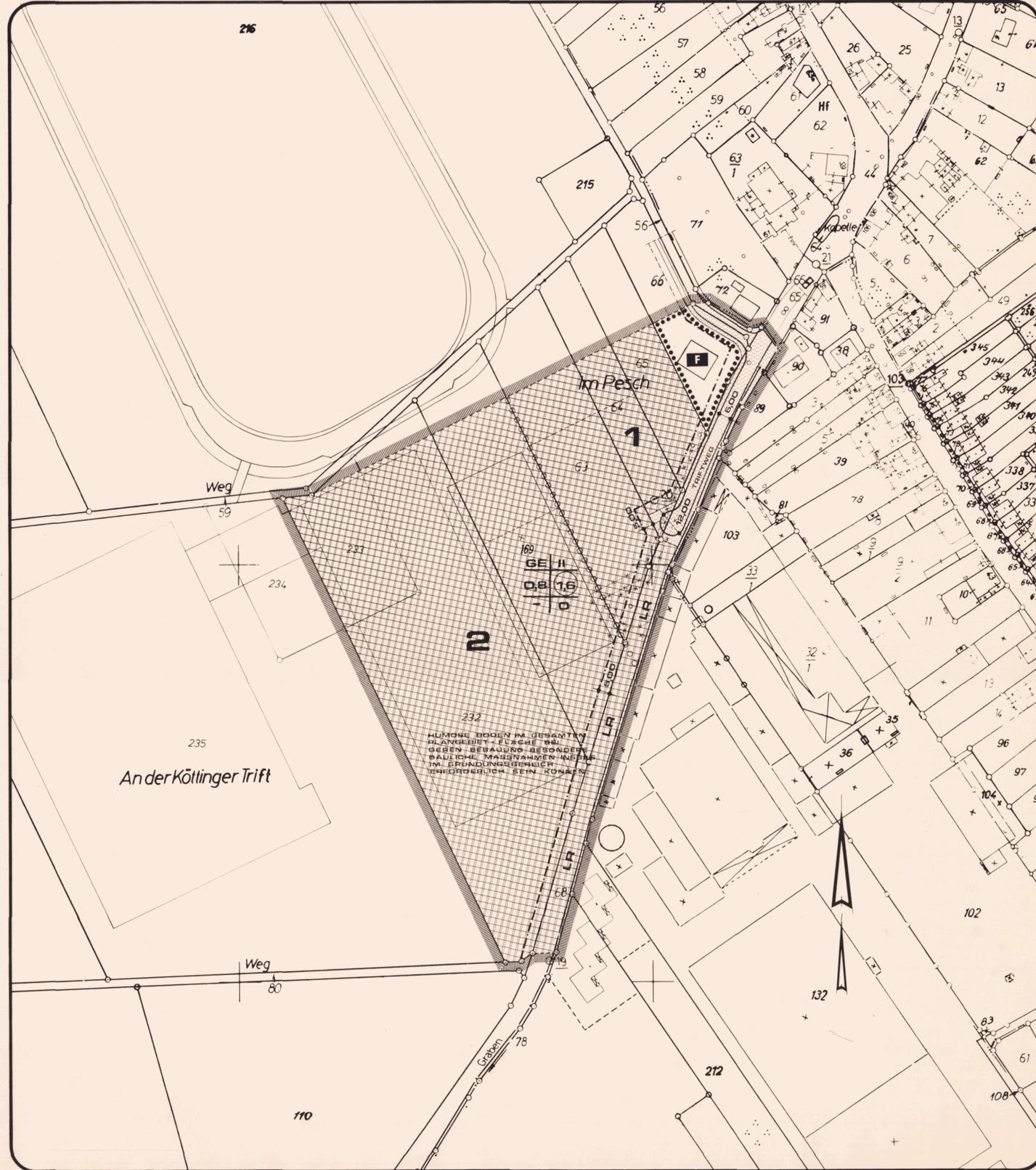
ERFSTADT, DEN 8. 5. 89

 (WRONKA)
 STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE
FESTSETZUNGEN GEMÄSS

* § 9 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG
VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG
MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER
FASSUNG VOM 15.09.1988 (BGBl. I S. 1763),
ZULETZT GEÄNDERT AM 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

* VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEIT-
PLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS
(PLANV 81) VOM 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

* § 81 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WEST-
FALEN (BAUO NW) VOM 26.06.1984 (GV Nr. 5. 419).



GEMARKUNG LIBLAR
 FLUR 1 M. 1: 1000

GEREBEGEBIET	GE
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	II
GRUNDFLÄCHENZAHL. Z. B.	0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL. Z. B.	1,6
BAUGRENZE	
OFFENE BAUWEISE	0
VERKEHRSLÄCHEN, ÖFFENTLICH	
FEUERWEHR (BESTAND)	F
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKZUSCHNITT	
ZONEN UNTERSCHIEDLICHER GEREBENUTZUNG Z. B.	2
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GEREBENUTZUNG	OOOO
LEITUNGSRECHT	LR
ENTFALLENDE VERKEHRSLÄCHE	*****
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH	

**HINWEIS ZU TEXTLICHEN
FESTSETZUNGEN**

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR 56 B,
WERDEN KEINE NEUEN TEXTLICHEN
FESTSETZUNGEN GETROFFEN.

ES GELTEN WEITERHIN DIE MIT
VERFÜGUNG DES RP VOM 20. 2. 81
GENEHMIGTEN TEXTLICHEN FEST-
SETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
NR. 56.

ERGÄNZUNG NACH DER OFFENLAGE:
 DAS GESAMTE PLANGEBIET LIEGT IN DER
WASSERSCHUTZZONE III B.

DAS LEITUNGSRECHT - LR - IST EINGETRAGEN
ZUNUSTEN DER RHEINISCHEN BRAUNKOH-
LENWERKE AG, ZUR ERHALTUNG DER VOR-
HANDENEN WASSERVERSORGUNG.

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖßE-
RUNG DER FLURKARTE: 5632 B

DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1983 IM
MAßSTAB 1 : 500 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND
DER URKAUFNAHME TEIL-NEUVERMESSUNGEN VOM 1952
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ER-
GEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z. B. GE-
BAUDE).

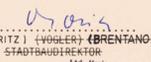
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN
ZUSTAND:

ERFSTADT, DEN 8. 5. 89
 DS Hürt 
 (WRONKA)
 STADTDIREKTOR
 Lfd. Kreisvermessungsdi rektor

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN
KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM 12.1.90).

HÜRT, DEN 24.1.90
 DS 
 (WRONKA)
 Lfd. Kreisvermessungsdi rektor

ES WIRD BEWÄHRIGT, DASS DIE FESTSTELLUNG DER
STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG
IST.

ERFSTADT, DEN 8. 5. 89
 DS 
 (WRONKA)
 STADTDIREKTOR
 Lfd. Kreisvermessungsdi rektor

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in
die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der
Stadt Ertfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder
einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Ertfstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und
dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine
Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Ertfstadt - nur diese
Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan
zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht
auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und geordnete Gestaltungsfestsetzungen
gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die
Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan
kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken,
Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder
Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-
Bebauungsplan abweichen können.

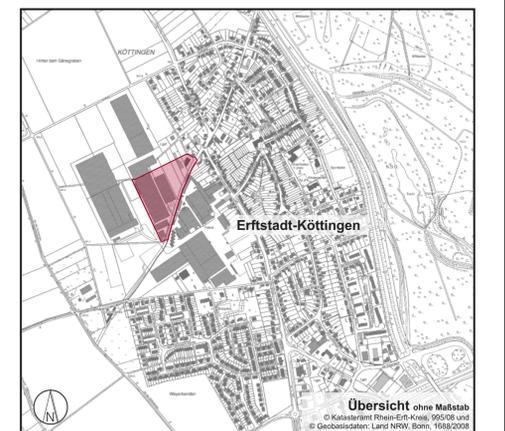
Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier
dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht
übernommen!

Maßstab 1 : 1.000



Bebauungsplan Nr. 56B

Ertfstadt-Köttingen, Triftweg
 Rechtskraft 17.07.1990



Bearbeitung:

Stadt Ertfstadt
 Umwelt- und Planungsamt

